

§ 16 BOA (Brandenburg) — Lichtraumumgrenzung

Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Für die Herstellung des Lichtraumes einschließlich der freizuhaltenden Seitenräume ist bei Neubau, Umbau und Erweiterung von Anschlußbahnen sowie einzelner Anlagen und Einrichtungen der staatliche Standard "Lichtraumumgrenzungslinie 1-SM/DR" (TGL 24755/01 bis /14) anzuwenden.
- bei schmalspurigen Anschlußbahnen einschließlich ihrer Anlagen und Einrichtungen der Abschn. 3 der Anweisung Nr. 3 zur BOA - Lichtraumumgrenzungen - anzuwenden.
- (2) Bei vorhandenen Anlagen können bis zur Rekonstruktion bzw. bis zum Umbau die Bestimmungen der Lichtraumumgrenzungslinie ÜR/DR gemäß staatlichen Standard "Lichtraumumgrenzungslinie ÜR/DR" (TGL 28995/01 bis /11) angewendet werden, wenn vor der Baumaßnahme die TGL 24755 nicht eingehalten war und bei der Baumaßnahme aus technischen und ökonomischen nachzuweisenden Gründen die Herstellung des Lichtraumes und der freizuhaltenden Seitenräume nach TGL 24755 nicht möglich ist.
- (3) Lichtraumerweiterungen sind entsprechend der nach den Absätzen 1 oder 2 anzuwendenden Lichtraumumgrenzung für Gleise mit Halbmessern $R \geq 150$ m gemäß TGL 24755/04 bzw. TGL 28995/04, für Gleise mit Halbmessern $150 \text{ m} > R \geq 100$ m gemäß Abschn. 1.5.2. bzw. 2.5.2. der Anweisung Nr. 3 zur BOA - Lichtraumumgrenzungen - herzustellen.
- (4) Werden normalspurige Fahrzeuge mit Rollfahrzeugen auf Schmalspurgleisen befördert, gelten für die Herstellung des Lichtraumes die Festlegungen gemäß Abschn. 3.2. der Anweisung Nr. 3 zur BOA - Lichtraumumgrenzungen -. Für den Höhenbereich zwischen der Schienenoberkante des Schmalspurgleises und der Schienenoberkante des Normalspurgleises auf dem Rollfahrzeug gilt die der Spurweite entsprechende Lichtraumumgrenzung.
- (5) Die Abstände baulicher Anlagen und Einrichtungen von Gleismitte müssen mindestens so groß sein, daß der lichte Raum einschließlich der frei zu haltenden Seitenräume für die anzuwendende Lichtraumumgrenzung gewährleistet wird, sofern nicht

größere Abstände vorgeschrieben sind.

(6) Die Abstände bei Anlagen und Einrichtungen zwischen und neben den Gleisen, die der Wartung, Pflege oder Reparatur sowie der Be- und Entladung dienen,

sind unter Beachtung der Absätze 1 und 2
gemäß TGL 24755/11

bzw. TGL 28995/11 herzustellen.

legt die Staatliche Bahnaufsicht in jedem
Einzelfall fest.

(7) Die lichten Abstände von Gleismitte auf Brücken und unter
tunnelartigen Unterführungen

sind nach Dienstvorschrift über die
Grundsätze der baulichen Durchbildung stählerner
Eisenbahnbrücken (GE)

(Dienstvorschrift 805 der Deutschen Reichsbahn) herzustellen.

legt die Staatliche Bahnaufsicht in jedem
Einzelfall fest.

(8) Offenstehende Hallentore, durch die Eisenbahnfahrzeuge ein- und
ausfahren können, müssen von Gleismitte nach beiden Seiten eine
lichte Weite

unter Beachtung der Absätze 1 und 2
gemäß TGL 24755/11

bzw. TGL 28995/11

von mindestens

1850 mm + Lichtraumerweiterung bei 1000 mm Spurweite

1750 mm + Lichtraumerweiterung bei 750 mm Spurweite

und über Schienenoberkante eine lichte Höhe entsprechend der
anzuwendenden Lichtraumumgrenzung haben.

Bei vorhandenen Anlagen genügt bis zur Rekonstruktion
für Fahrzeuge mit einer Höhe ≥ 3600 mm eine lichte Höhe
über Schienenoberkante von 4100 mm.

(9) Für den Einsatz von Gleisbaumaschinen und -geräten ist ein
Arbeitsraum gemäß Abschn. 4 der Anweisung Nr. 3 zur BOA -
Lichtraumumgrenzungen - frei zu halten.

(10) Gegenstände, Güter und sonstiges Material dürfen neben
den Gleisen nur in einem Abstand von mindestens 2500 mm, gerechnet von
Gleismitte, gelagert werden.

Zitiervorschlag: § 16 BOA (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BOA/16>